

Satzung der Regionalstiftung der Kreissparkasse Gotha

in der Fassung
vom 20.10.2023

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Regionalstiftung der Kreissparkasse Gotha“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Gotha.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger Anliegen im Sinne der Stiftungssatzung im Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Gotha. Geschäftsgebiet ist das Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Gotha zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Stiftung.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung bestehen in der Förderung und Unterstützung
 - a) von Kunst, Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege;
 - b) von Heimatpflege und Heimatkunde;
 - c) von Wissenschaft und Forschung;
 - d) des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zweck der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - e) der Jugend- und Altenhilfe;
 - f) der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - g) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder;
 - h) des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 - i) des Sports;
 - j) der Tierzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
 - k) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - l) mildtätiger Zwecke
 - m) des Tierschutzes.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - a) als Träger von Veranstaltungen;
 - b) als Auftraggeber oder Herausgeber von Veröffentlichungen;
 - c) durch die Stiftung von Preisen und Preisgeldern;
 - d) durch die Vergabe von Stipendien;
 - e) durch die Finanzierung von Leihgaben;

- f) durch die Vergabe von Aufträgen zur Erforschung und wissenschaftlichen Aufbereitung von Themen auf dem Gebiet der gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 dieser Stiftungssatzung;
- g) durch direkte Unterstützung und Zuwendungen an bedürftige Personen im Sinne des § 53 AO
- h) durch die Gewährung von Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken;
- i) durch die Gewährung von Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft, Zustiftungen und weiteren Zuführungen.
- (2) Das Grundstockvermögen erhöht sich um Zuwendungen der Kreissparkasse Gotha oder Dritter, wenn die Zuwendungen dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen in das sonstige Vermögen sind gleichfalls zulässig.
- (3) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder in eine Rücklage eingestellt werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann Stiftungsfonds und Treuhandfonds(-vermögen) mit einem der in § 2 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Stiftungszwecke gegen Entgelt verwalten.
- (3) Bei Zuwendungen sind Verwendungsaufgaben zu beachten. Die Verwendungsaufgaben müssen mit dem Stiftungszweck vereinbar sein.
- (4) Dem Träger der Kreissparkasse Gotha dürfen keine Mittel aus den Stiftungserträgen zufließen.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (6) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Die Stiftung kann Rücklagen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen bilden.
- (7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistung aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Haftung der Organe der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Gotha als geborene Mitglieder, und

- b) fünf im Sinne der Stiftungszwecke sachkundigen Personen mit Hauptwohnsitz im Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Gotha gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2, die aufgrund ihrer Persönlichkeit, Fachkompetenz und Erfahrung die Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleisten.
- (2) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Gotha, stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates ist der erste stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Gotha.
 - (3) Die Mitgliedschaft des Vorsitzenden des Stiftungsrates und des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates im Stiftungsrat endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Gotha.
 - (4) Die in § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung genannten Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Verwaltungsrat der Kreissparkasse Gotha für die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Gotha gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die sachkundigen Mitglieder können vor Ablauf der Amtszeit auf eigenen Wunsch aus dem Stiftungsrat ausscheiden. Sie können vom Verwaltungsrat der Kreissparkasse Gotha aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein die Abberufung rechtfertigender wichtiger Grund liegt bei solchen Pflichtverletzungen oder bei einer erheblichen Störung des Vertrauensverhältnisses vor, wenn der Stiftung die Fortsetzung des Amtes durch die betreffende Person bis zur Beendigung der Amtszeit oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann. Dabei sind unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die Interessen der Stiftung und des betreffenden Organmitgliedes zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Dabei stellen beispielsweise stiftungsschädliches Verhalten, ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung oder gegen Regelungen der Satzung sachlich rechtfertigende Gründe dar.
Für ein ausgeschiedenes Mitglied des Stiftungsrates ist vom Verwaltungsrat unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen. Im Falle des Ablaufs einer Amtszeit üben die bisherigen Stiftungsratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Stiftungsrates weiter aus.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
 - b) die Entgegennahme und Prüfung des Jahresberichtes des Stiftungsvorstandes über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 16 der Stiftungssatzung;
 - c) die Entlastung des Stiftungsvorstandes, unbeschadet der stiftungsaufsichtsrechtlichen Rechte;
 - d) die Beschlussfassung über Förderanträge und Fördermaßnahmen auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes beziehungsweise die Genehmigung eines vom Stiftungsvorstand nach § 11 Abs. 2 f vorgelegten Jahresbudgets;

- e) die Entgegennahme des vom Stiftungsvorstand aufgestellten Planes über die verfügbaren Mittel nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung.

§ 9

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung einzuberufen, im Übrigen stets dann, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
- (4) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates können die Mitglieder des Stiftungsvorstandes in beratender Funktion hinzugezogen werden.

§ 10

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse Gotha und den weiteren ordentlichen Vorstandsmitgliedern entsprechend der jeweils gültigen Satzung der Kreissparkasse Gotha.
- (2) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Gotha. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Kreissparkasse Gotha.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes des Freistaats Thüringen und der Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) die Beschlüsse des Stiftungsrates vorzubereiten und sie auszuführen;
 - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - c) die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - d) den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 16 Abs. 1 der Stiftungssatzung zu erstellen und dem Stiftungsrat vorzulegen;
 - e) einen Plan über die verfügbaren Mittel nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung zu Beginn des betreffenden Geschäftsjahres vorzulegen;
 - f) dem Stiftungsrat Vorschläge zur Entscheidung über die Mittelverwendung vorzulegen. Zur Verwaltungsvereinfachung kann der Vorstand dem Stiftungsrat auch jeweils in der letzten Stiftungsratssitzung eines Jahres für das jeweilige Folgejahr ein Jahresbudget vorlegen, das mindestens die laufenden und geplanten Gesamtkosten der Stiftungsverwaltung sowie der laufenden und beabsichtigten Gesamtausgaben zur Erfüllung der Stiftungszwecke ausweist. Maßnahmen im Rahmen des vom Stiftungsrat bewilligten Budgets bedürfen dann nicht mehr der Genehmigung durch den Stiftungsrat im Einzelfall.
 - g) jede Änderung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen.

§ 12

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes finden mindestens einmal jährlich statt und werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter einberufen. Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter leiten die Sitzung. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Stiftungsvorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

§ 13 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte im Rahmen der vom Stiftungsvorstand erlassenen Geschäftsanweisung; diese muss die auf den Geschäftsführer schuldrechtlich übertragenden Rechte und Pflichten einschließlich einer etwaigen Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis konkretisieren. Er ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes Änderungen der Satzung beschließen. Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung einschließlich Änderung des Stiftungszwecks bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen, wenn gemeinnützigkeitsrelevante Bestandteile der Satzung betroffen sind.

§ 15 Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen. Eine Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung ist nicht möglich.
- (2) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes die Änderung des Stiftungszwecks beschließen. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates.
- (3) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder die Zulegung auf eine übernehmende Stiftung beschließen.
- (4) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes und mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Gotha die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes endgültig unmöglich geworden ist. Der Beschluss kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung aller Mitglieder des Stiftungsrates und nur einstimmig gefasst werden.
- (5) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (6) Beschlüsse über Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 16

Jahresabschluss und Jahresbericht

- (1) Der Stiftungsvorstand hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Stiftungsrat vorzulegen. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Stiftung behördlich genehmigt wird.
- (2) Der Stiftungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder haben jährlich die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage der Stiftung sowie die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes zu prüfen.
- (3) Der Stiftungsrat kann sich bei Prüfungen nach Absatz 2 geeigneter Prüfungsgehilfen bedienen, die nicht dem Stiftungsrat oder dem Stiftungsvorstand angehören dürfen.

§ 17

Kreditaufnahme und Bürgschaftsübernahmen

- (1) Kreditaufnahmen und die Übernahme von Bürgschaften setzen einen Beschluss des Stiftungsrates voraus.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Stiftungsvorstandes gemäß § 11 Abs. 1 der Stiftungssatzung wird durch Absatz 1 nicht berührt.

§ 18

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Träger der Kreissparkasse Gotha, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Stiftungssatzung zu verwenden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Kreissparkasse Gotha oder andere Zuwender oder deren Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 19

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Freistaat Thüringen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 20
In-Kraft-Treten

Diese geänderte Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Gotha, den 10.06.2024

Regionalstiftung der Kreissparkasse Gotha



Krieglstein



Rüsseler